

Bekanntmachung der Stadt Neuss
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Bürgermeister/in und des Gemeinderates der Stadt Neuss, des/der Landrat/Landrätin und des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss sowie für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Neuss gemeinsam am 14.09.2025
sowie
einer etwaigen Stichwahl für die Wahl des/der Bürgermeister/in und/oder des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 28.09.2025

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des/der Bürgermeister/in und des Gemeinderats der Stadt Neuss, für die Wahl des/der Landrats/Landrätin und des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss sowie für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Neuss werden in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt – Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, Markt 2, 41460 Neuss – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Montag, den 25.08.2025 bis Mittwoch, den 27.08.2025 von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, den 28.08.2025 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag, den 29.08.2025 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Wahlamt ist barrierefrei zugänglich.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 29.08.2025, 12.30 Uhr, beim Wahlamt – Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, Markt 2, 41460 Neuss – **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des/der Landrats/Landrätin durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Gemeinde- und Kreistagswahlen durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der **Integrationsausschusswahl** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen der für diese Wahl vorgesehenen **Wahlräume** der Stadt Neuss oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält ein/ in die Wählerverzeichnisse **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r auf Antrag.
Ein/e **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antrags- sowie die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse bis zum 29.08.2025, 12.30 Uhr, versäumt hat,
 - wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (**nicht jedoch telefonisch**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder dieser verloren wurde, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 13.09.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte **für die Wahl des/der Bürgermeisters/in und des/der Landrats/Landrätin sowie für die Gemeinderats- und Kreistagswahl**
einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeister/in -blau- und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin -grün-,
einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl -hellgrau- und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl -gelb-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -blau-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -hellrot- und ein Merkblatt für die Briefwahl;

für die Integrationsausschusswahl

einen amtlichen Stimmzettel -orangefarben-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -grau-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -orangefarben- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die bereits im Zusammenhang mit der Wahl am 14.09.2025 die Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine etwaige Stichwahl am 28.09.2025 beantragt haben, erhalten diese Unterlagen **im Falle einer Stichwahl** von Amts wegen zugesandt.

Für eine **etwaige Stichwahl** erhält der/die Wahlberechtigte neben dem hellroten Wahlschein

einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeister/in -blau- und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin -grün-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -blau-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen

Wahlbriefumschlag -hellrot- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen blauen bzw. grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem hellroten bzw. orangefarbenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten bzw. orangefarbenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, kann sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

Neuss, den 06.08.2025

Reiner Breuer
Der Bürgermeister